



Staatsminister Helmut Brunner informiert

Praxisnähe beim Erosionsschutz
in Bayern

Stand Juni 2010

+++ StMELF aktuell +++
+++ StMELF aktuell +++
+++ StMELF aktuell +++

Praxisnahe Umsetzung des Erosionsschutzes in Bayern: Zehn Fragen – zehn Antworten

Rechtliche Verpflichtung:

Aufgrund der Direktzahlungen-Verpflichtungenverordnung (DirektZahlVerpflV) des Bundes ist Bayern, wie jedes andere Bundesland, gezwungen, ab dem 1. Juli die Flächen gemäß ihrer Erosionsgefährdung in Erosionsgefährdungsklassen CC-Wasser 1, CC-Wasser 2 und CC-Wind¹ einzuteilen und spezifische Auflagen für deren Bewirtschaftung festzuschreiben.

Ziel von Landwirtschaftsminister Helmut Brunner war, eine möglichst praxisfreundliche und anwendernahe Umsetzung der Verpflichtungen der EU und des Bundes in Bayern. Am 1. Juli tritt die neue Bayerische Erosionsschutzverordnung in Kraft.

1. Woher stammt die Forderung, in Deutschland ein Erosionsgefährdungskataster umzusetzen?

Ab 01.07.2010 müssen die Bundesländer die Erosionsgefährdung anhand eines eigenen Erosionsgefährdungskatasters ausweisen. Diese Vorgabe war bereits seit dem Jahr 2004 im Direktzahlungen-Verpflichtungsgesetz (DirektZahlVerpflG) des Bundes (unter Leitung von Bundeslandwirtschaftsministerin Künast), das von Bayern im Bundesrat abgelehnt wurde, verankert. Grundlage ist eine EU-Verordnung aus dem Jahre 2003.

2. Bodenschutz liegt im eigenen Interesse der Landwirte. Ist deshalb ein Erosionsgefährdungskataster mit starren Vorgaben wirklich sinnvoll?

Bayern hat im Vorfeld auf allen Ebenen zum Beispiel im Bundesrat versucht, unter Hinweis auf das deutsche Bodenschutzrecht die Einführung des Erosionsgefährdungskatasters zu verhindern. In Bayern werden schon lange mit freiwilligen Programmen sehr gute Erfolge erzielt. Die Landwirte

haben ein Interesse am Schutz ihres Bodens und bewirtschaften daher ihre Böden nach guter fachlicher Praxis. Bayern hat erreicht, dass die Flächenbetroffenheit der bayerischen Landwirte deutlich reduziert wurde und freiwillige Fördermaßnahmen zum Erosionsschutz als gleichwertige Maßnahmen anerkannt werden.

3. Welche Konsequenzen hätte eine Nichtumsetzung in Bayern für die Landwirtschaft?

Bei einer Nichterfüllung der EU-Vorgaben drohen finanzielle Kürzungen von EU-Zahlungen, die derzeit allein in Bayern jährlich knapp 1,4 Mrd. Euro betragen. Diese Kürzungen würden direkt zu Lasten landwirtschaftlicher Förderprogramme gehen.

4. Hat Bayern Gestaltungsspielräume bei der Umsetzung der Bundesvorgaben?

In der DirektZahlVerpflV des Bundes ist festgelegt, dass die Länder unter bestimmten Voraussetzungen abweichende Anforderungen von den Bundesvorgaben erlassen können. Um den Landwirten möglichst praxisnahe und an die bayerischen Witterungsverhältnisse angepasste Erosionsschutzanforderungen anbieten zu können, hat Landwirtschaftsminister Brunner alle Gestaltungsspielräume für die bayerische Landwirtschaft in Abstimmung mit der berufsständischen Vertretung intensiv genutzt. Der Minister hat sich dabei vor Ort in landwirtschaftlichen Betrieben über die gute fachliche Praxis informiert mit dem Ziel, die bisherige gute fachliche Praxis in der Bayerischen Erosionsschutzverordnung abzusichern.

5. Welche Erleichterungen hat Bayern für die bayerischen Landwirte vorgesehen?

Bereits bei der Ermittlung der erosionsgefährdeten Flächen hat Bayern Erleichterungen vorgesehen. So werden Flächen bis 0,5 ha generell von einer Erosionsgefährdung ausgenommen und lange schmale Feldstücke werden zurückgestuft. Außerdem hat Bayern dafür gesorgt, dass einzel-

¹ CC-Wasser 1: Ackerflächen mit mittlerer Gefährdung durch Wassererosion.

CC-Wasser 2: Ackerflächen mit hoher Gefährdung durch Wassererosion.

CC-Wind: Ackerflächen mit Gefährdung durch Winderosion.

ne kleine, jedoch stärker erosionsgefährdete Teilflächen auf der Gesamtfläche nicht überbewertet werden.

In der Landesverordnung wurden zudem konkrete abweichende Anforderungen aufgenommen, um den besonderen Witterungsverhältnissen Bayerns Rechnung zu tragen.

Am wichtigsten ist:

Abweichend von der DirektZahlVerpflV des Bundes wird das Pflügen auf wassererosionsgefährdeten Flächen (CC-Wasser 1 und CC-Wasser 2)¹ auch ohne Winterbegrünung erlaubt, wenn in der Folge früh zu säende Sommerungen angebaut werden. Die Pflugfurche darf dabei vor dem 16. Februar nicht bearbeitet werden. Bei Kartoffeln und Gemüsekulturen ist diese Regelung auf CC-Wasser 1-Flächen beschränkt.

Für Kartoffeln und Gemüsekulturen (auf CC-Wasser 2-Flächen) sowie bei Mais- und Zuckerrübenflächen (auf CC Wasser 1- und 2-Flächen) ist eine Herbstfurche möglich, wenn spätestens unmittelbar nach der Ansaat der Kulturen in Abständen von 75 bzw. 100 Metern mindestens 5 Meter breite Erosionsschutzstreifen angelegt werden. Die genaue Ausgestaltung der abweichenden Anforderungen kann der Übersicht auf der Rückseite entnommen werden.

6. Ab wann sind die Vorgaben zum Erosionsschutz einzuhalten?

Die Erosionsschutzverordnung tritt zum 01.07.2010 in Kraft. Die Auflagen zum Erosionsschutz sind nach der Ernte der Hauptfrüchte in diesem Jahr einzuhalten und werden ab Herbst 2010 kontrolliert.

7. Was ist zu unternehmen, wenn Zweifel an der Einstufung des Grundstückes nach dem Grad der Erosionsgefährdung bestehen?

Bei offensichtlich aufgetretenen Fehlern (z. B. bislang nicht berücksichtigte Landschaftselemente) können sich die betroffenen Landwirte an das zuständige Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (ÄELF) wenden, welches dann eine nochmalige Prüfung der Flächeneinstufung nach dem allgemeingültigen Berechnungsverfahren vornimmt. Notwendige Korrekturen

können sich jedoch auch aufgrund fehlerhafter oder fehlender Datengrundlagen ergeben. Das Erosionsgefährdungskataster wird in digitaler Form in das Internet (www.agrarfoerderung.bayern.de) eingestellt und kann in gedruckter Form als Übersichtskarte an den ÄELF eingesehen werden.

8. Gibt es in anderen Bundesländern landwirtschaftsfreundlichere Regelungen zum Erosionsschutz?

Nein. Allerdings haben auch andere Bundesländer abweichende Anforderungen erlassen. Bayern hat jedoch darauf geachtet, die abweichenden Anforderungen möglichst praxisfreundlich umzusetzen und an die spezifischen Erfordernisse in Bayern anzupassen.

9. Können die künftigen Erosionsschutzvorgaben auch durch freiwillige Umweltmaßnahmen erfüllt werden?

Bayern konnte auf Bundesebene durchsetzen, dass Flächen, auf denen geeignete freiwillige Fördermaßnahmen zum Erosionsschutz durchgeführt werden, von den spezifischen Erosionsschutzverpflichtungen befreit sind. In Bayern gelten folgende freiwillige KULAP-Maßnahmen als ausreichender Erosionsschutz:

- Mulchsaatverfahren
- Winterbegrünung
- Grünstreifen zum Gewässer- und Bodenschutz

10. Bleiben diese Regelungen für immer bestehen, oder gibt es Korrekturmöglichkeiten?

Bayern hat auf der letzten Agrarministerkonferenz in Plön erreicht, dass die Bundesverordnung zum frühestmöglichen Zeitpunkt evaluiert wird. Hierbei soll u. a. festgestellt werden, welche Notwendigkeiten für eine Überarbeitung der Bundesverordnung bestehen. Darüber hinaus wird die Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft überprüfen, inwieweit die abweichenden Anforderungen in Bayern dem Erosionsschutz Rechnung tragen und ob weitere Alternativen sinnvoll und möglich sind.

Forderungen zum Erosionsschutz gemäß DirektZahlVerpflV

Erosions-gefährdung	Anforderung
CC-Wasser 1	Flächen, die vor dem 1. Dezember nicht eingesät sind, dürfen bis einschließlich 15. Februar nicht gepflügt werden. Im Falle einer Bewirtschaftung quer zum Hang sind die Anforderungen erfüllt (gilt nur bei CC-Wasser 1-Flächen).
CC-Wasser 2	Zusätzlich zu den Anforderungen für CC-Wasser 1-Flächen ist das Pflügen zwischen dem 16. Februar und dem Ablauf des 30. November nur bei einer unmittelbar folgenden Aussaat zulässig. Vor der Aussaat von Reihenkulturen mit einem Reihenabstand von 45 cm und mehr ist das Pflügen verboten.
CC-Wind	Das Pflügen ist nur bei einer Aussaat vor dem 1. März erlaubt. Ab dem 1. März ist das Pflügen, außer bei Reihenkulturen, nur bei einer unmittelbar folgenden Aussaat zulässig. Dieses Verbot gilt nicht, soweit quer zur Hauptwindrichtung vor dem 1. Dezember Grünstreifen im Abstand von höchstens 100 Metern zueinander und in einer Breite von jeweils mindestens 2,5 Metern eingesät werden oder im Falle des Anbaus von Kartoffeln, soweit die Kartoffeldämme quer zur Hauptwindrichtung angelegt werden.

Abweichende Anforderungen in Bayern

Erosions-gefährdung	Kultur	Anforderung
CC-Wasser 1+2	Frühgesäte Sommerungen (Sommergetreide mit Ausnahme von Mais und Hirse, Erbsen, Ackerbohnen, Süßlupinen, sonstige Hülsenfrüchte mit Ausnahme von Sojabohnen, Sommerraps, Sommerrüben, Körnersenf, Körnerhanf, Leindotter, Heil-, Duft- und Gewürzpflanzen, Küchenkräuter, Faserhanf, Buchweizen, Amaranth, Quinoa, Klee, Klee-gras, Klee-/Luzernegras-Gemisch, Luzerne, Acker-gras, Grünlandeinsaat, Radieschen, Rettich, Salate, Möhren, Petersilie, Pastinaken, Spinat, Einsaat von freiwillig stillgelegter Ackerfläche insbesondere im Rahmen von Agrarumweltmaßnahmen)	Das Pflügen auf wassererosionsgefährdeten Flächen ist auch nach dem 30. November erlaubt, wenn in der Folge frühe Sommerkulturen angebaut werden. Eine Bearbeitung der Pflugfurche vor dem 16. Februar ist nicht erlaubt.
CC-Wasser 1+2	Mais, Zuckerrüben	Pflügen ist auch nach dem 30. November erlaubt, wenn spätestens unmittelbar nach der Ansaat der Kultur Erosionsschutzstreifen mit einer Breite von mindestens 5 Metern überwiegend quer zur Haupthangrichtung angelegt werden. Der Abstand soll bei CC-Wasser 1-Flächen möglichst 100 Meter, bei CC-Wasser 2-Flächen möglichst 75 Meter nicht überschreiten. Es muss mindestens ein Erosionsschutzstreifen angelegt werden, der mit Winter- bzw. frühen Sommerkulturen einzusäen ist. Eine Bearbeitung der Pflugfurche vor dem 16. Februar ist nicht erlaubt.
CC-Wasser 1	Kartoffeln oder Gemüsekulturen oder späträumende Gemüsekultur als Vorfrucht	Pflügen auch nach dem 30. November erlaubt. Eine Bearbeitung der Pflugfurche vor dem 16. Februar ist nicht erlaubt.
CC-Wasser 2	Kartoffeln oder Gemüsekulturen	Anforderungen wie bei Mais und Zuckerrüben oder Anbau bis zum Reihenschluss unter Folie oder Vlies.
Alle	Alle	Die Anforderungen sind nicht einzuhalten, soweit die zuständige Pflanzenschutzbehörde eine diesen Anforderungen widersprechende Anordnung nach Pflanzenschutzgesetz oder eine aufgrund Pflanzenschutzgesetz erlassene Rechtsverordnung trifft, um den besonderen Erfordernissen des Pflanzenschutzes im Sinne des §1 Nummern 1 und 2 des Pflanzenschutzgesetzes Rechnung zu tragen.

Impressum

Herausgeber: Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Ludwigstraße 2, 80539 München
E-Mail: info@stmelf.bayern.de • www.landwirtschaft.bayern.de

Redaktion: Referat Ressourcenschutz in der Landwirtschaft, Düngung und Pflanzenschutz